

## Leitlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

### 1. Einleitung

Die Société Générale Securities Services GmbH (im Folgenden „SGSS“ oder „Gesellschaft“) ist bestrebt, Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit auftreten können, zu identifizieren und im Interesse einer professionellen und in jeder Hinsicht einwandfreien Leistungserbringung zum Wohle des Kunden so weit wie möglich auszuschließen.

Zielsetzung der Leitlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten („Interessenkonflikt-Leitlinie“) der SGSS ist es, angemessene Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten zu ergreifen, zu treffen und beizubehalten, um zu verhindern, dass durch Interessenkonflikte den Interessen der Investmentvermögen, Anlegern oder Kunden Schaden zugefügt wird. In den betroffenen Fachabteilungen können hierzu ergänzende und konkretisierende Arbeitsanweisungen und Leitlinien erstellt werden.

Die SGSS orientiert sich bei der Umsetzung ihrer Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten an den Vorgaben des § 27 des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“). Diese sehen in Zusammenhang mit der Tätigkeit der SGSS als Verwalterin von OGAW und AIF über § 27 Abs. 5 und 6 KAGB (für OGAW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung „KAVerOV“) eine Konkretisierung der Vorgaben nach den Artikeln 30-37 und Art. 80 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vom 19.12.2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU („AIFM-Verordnung“) vor. Gemäß § 3 Abs. 2 KAVerOV sowie Art. 36 Abs. 1 der AIFM-Verordnung ist in Bezug auf die Verwaltung von OGAW und AIF eine Kurzbeschreibung des Umgangs der SGSS mit Interessenkonflikten auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

### 2. Interessenkonflikte innerhalb der SGSS

#### 2.1. Wann liegt ein Interessenkonflikt vor?

Art. 30 der AIFM-Verordnung legt die Kriterien für die Feststellung von möglichen Interessenkonflikten innerhalb von Kapitalverwaltungsgesellschaften fest. Demnach ist entscheidend, inwieweit die Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch eine Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes („KWG“) mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbunden ist, aufgrund der Erbringung der kollektiven Portfolioverwaltung oder einer anderen Dienst- oder Nebendienstleistung nach § 20 KAGB

- ➔ voraussichtlich zu Lasten eines Investmentvermögens oder seiner Anleger einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnte,
- ➔ am Ergebnis einer für das Investmentvermögen oder seine Anleger oder für einen Kunden erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eines für das Investmentvermögen oder für einen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das nicht mit dem Interesse des Investmentvermögens oder des Anlegers oder des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt,



- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines Investmentvermögens, Anlegers, Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des Investmentvermögens oder eines anderen Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern desselben Investmentvermögens zu stellen,
- die gleichen Tätigkeiten für ein Investmentvermögen und einen oder mehrere Kunden ausführt oder
- im Zusammenhang mit der Erbringung der kollektiven Portfolioverwaltung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung, in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält oder in Zukunft erhalten könnte.

Dabei sind die eigenen Interessen der SGSS – einschließlich solcher, die aus der Zugehörigkeit der Gesellschaft zur Unternehmensgruppe der Société Générale S.A., Paris („SG-Gruppe“), oder aus der Erbringung von Dienstleistungen nach § 20 KAGB resultieren –, die Interessen des jeweiligen Investmentvermögens, der Anleger, der Kunden sowie die Interessen von zwei oder mehreren verwalteten Investmentvermögen oder zwei oder mehreren Kunden zu berücksichtigen.

Für die SGSS bedeutet dies, dass insbesondere folgende Interessenkonflikte auftreten können:

- Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft (einschließlich ihrer Führungskräfte, Mitarbeiter oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Gesellschaft verbunden ist) und dem Investmentvermögen oder den Anlegern des Investmentvermögens;
- Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften der SG-Gruppe
- Interessenkonflikte zwischen einem von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder dessen Anlegern und einem anderen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und dessen Anlegern;
- Interessenkonflikte zwischen einem von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder dessen Anlegern und einem anderen Kunden der Gesellschaft;
- Interessenkonflikte zwischen zwei Kunden der Gesellschaft.
- Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen

2.1.1. Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und dem Investmentvermögen oder den Anlegern des Investmentvermögens

2.1.1.1. Mögliche Interessenkonflikte nach dieser Konstellation:

- Ausnutzen von Informationen über den Kunden für eigene Zwecke (Eigenhandel, Gewinngenerierung für andere Sondervermögen, Information an Mitbewerber des Kunden);
- Erwerb von Finanzinstrumenten, bei denen besonders hohe Provisionen oder Kick Backs anfallen;
- Erwerb nachteiliger Finanzinstrumente für den Anleger durch Veräußerung aus anderen Sondervermögen oder aus dem Eigenbestand;
- Handel von Anteilen des Sondervermögens auf Grund besonderer Kenntnisse („Late Trading“);
- Eigenhandel, Handel für andere Kunden oder Mitarbeitergeschäfte unter Berücksichtigung der Ausführung einer Großorder des Kunden;
- Eigenhandel, Handel für andere Kunden oder Mitarbeitergeschäfte unter Berücksichtigung kundenspezifischen Researchs;
- Benachteiligung des Anlegers bei der Allokation von Geschäften zu Gunsten anderer Sondervermögen, für die höhere Vergütungen vereinnahmt werden;
- Ungleichbehandlung von Kunden im Tagesgeschäft;
- Frequent Trading zur Generierung von Ticket Fees, Churning;



- Unangemessene Kostenbelastung eines Anlegers für Dienstleistungen, Daten oder Informationen, die auch für die Gesellschaft oder andere Anleger genutzt werden können.

2.1.1.2. Mögliche Interessenkonflikte nach dieser Konstellation in Bezug auf Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitern der SGSS und den verwalteten Investmentvermögen und deren Anlegern:

- Ausnutzen von Informationen über den Kunden zum Zwecke eines Insidergeschäfts;
- Handel von Anteilen des Sondervermögens auf Grund besonderer Kenntnisse („Late Trading“);
- Mitarbeiter(Insider-)geschäfte unter Berücksichtigung der Ausführung einer Großorder des Kunden;
- Mitarbeiter(Insider-)geschäfte unter Berücksichtigung kundenspezifischen Researchs;
- Ungleichbehandlung von Kunden im Tagesgeschäft wegen Eigeninteresses (Vorteilsannahme, Incentives, etc.).

2.1.2. Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften der SG-Gruppe

Mögliche Interessenkonflikte nach dieser Konstellation in Bezug auf die Zugehörigkeit der SGSS zur SG-Gruppe:

- Erwerb von gruppeneigenen Finanzinstrumenten (Fonds, ETFs, Zertifikate) oder von Anleihen oder Aktien der Société Générale S.A.;
- Benachteiligung des Anlegers in Hinblick auf Interessen der SG-Gruppe (z.B. mangelnde Unterstützung bei Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt a.M.);
- Ausübung von Stimmrechten aus Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder Beteiligungen unter Voranstellung möglicher Gruppen-Interessen statt Anleger-Interessen;
- Beauftragung verbundener Unternehmen für das Sondervermögen trotz schlechterer Konditionen als diejenigen vergleichbarer gruppenfremder Anbieter;
- Unangemessene Kostenbelastung oder Inkaufnahme anderer Nachteile durch Abschluss von Vereinbarungen mit Gegenparteien, Brokern, Beauftragten oder Genehmigung von Unterbeauftragungen mit SG-Gruppenbezug in Hinblick auf das verwaltete Investmentvermögen oder in Bezug auf die einem Kunden gegenüber erbrachte Dienstleistung zur Erlangung von Vorteilen für die Gesellschaft.

2.1.3. Interessenkonflikte zwischen einem von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder dessen Anlegern und einem anderen, von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen, und dessen Anlegern

Mögliche Interessenkonflikte nach dieser Konstellation:

- Vorliegen gegenläufiger Interessen bei der Ausführung von Kundenordern;
- OTC-Geschäfte eines Fondsmanagers zwischen verschiedenen, von der Gesellschaft verwalteter Fonds;
- Ungleichbehandlung von Kunden im Tagesgeschäft wegen Eigeninteresses (Vorteilsannahme, Incentives, etc.);
- Ausnutzen von Informationen über ein Investmentvermögen zum Zwecke eines Insidergeschäfts zu Gunsten eines anderen Investmentvermögens;
- Handel von Anteilen des Sondervermögens auf Grund besonderer Kenntnisse („Late Trading“);
- Unangemessene Berücksichtigung oder Offenlegung investmentvermögens-spezifischen Researchs;

- Benachteiligung eines Investmentvermögens zu Gunsten eines Anderen bei der Allokation von Block Trades.

2.1.4. Interessenkonflikte zwischen einem von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder dessen Anlegern und einem anderen Kunden der Gesellschaft

Mögliche Interessenkonflikte nach dieser Konstellation:

- Vorliegen gegenläufiger Interessen bei der Ausführung von Kundenordern;
- Ungleichbehandlung im Tagesgeschäft wegen Eigeninteresses;
- Ausnutzen von Informationen über den Kunden zum Zwecke eines Insidergeschäfts zu Gunsten des eigenen Investmentvermögens;
- Handel von Anteilen des Sondervermögens auf Grund besonderer Kenntnisse („Late Trading“);
- Unangemessene Berücksichtigung oder Offenlegung kunden- oder Investmentvermögensspezifischen Researchs;
- Im Falle des Handels für einen Kunden als Dienstleistung durch die SGSS, Benachteiligung des Kunden bei der Allokation.

2.1.5. Interessenkonflikte zwischen zwei Kunden der Gesellschaft

Mögliche Interessenkonflikte nach dieser Konstellation:

- Vorliegen gegenläufiger Interessen bei der Ausführung von Kundenordern;
- Ungleichbehandlung von Kunden im Tagesgeschäft wegen Eigeninteresses;
- Im Falle des Handels für einen Kunden als Dienstleistung durch die SGSS, Benachteiligung des Kunden bei der Allokation;
- Unangemessene Berücksichtigung oder Offenlegung kundenspezifischen Researchs.

2.1.6. Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen

Bei dieser Konstellation ist insbesondere folgender Interessenkonflikt möglich:

- Widerläufige Interessen zwischen
  - Anlegern, die ihre Anteile zurücknehmen wollen und
  - Anlegern, die ihre Anlagen im AIF aufrechterhalten wollen.

2.1.7. Weitere Interessenkonflikte

Des Weiteren können folgende potentielle Interessenkonflikte bestehen:

- Konflikte im Zusammenhang mit einer möglichen Zielsetzung des Fondsmanagements, in illiquide Vermögensgegenstände zu investieren, und den Rücknahmegrundsätzen des Investmentvermögens.
- Bei Auslagerungen des Portfolio- oder Risikomanagements, wenn der Beauftragte der SG-Gruppe angehört oder sonst in einem Kontrollverhältnis zur SG-Gruppe steht;
- Bei Auslagerungen des Portfolio- oder Risikomanagements, wenn der Beauftragte und ein Anleger eines AIF der gleichen Gruppe angehören oder sonst in einem Kontrollverhältnis stehen.
- Bei Auslagerungen des Portfolio- oder Risikomanagements an ein externes Auslagerungsunternehmen, welches nicht der SG Gruppe angehört oder sonst in einem Kontrollverhältnis zur SG Gruppe steht;



Im Falle der Auslagerung des Portfolio- oder Risikomanagements führt die Compliance-Stelle eine Kontrolle durch, ob eine potenzielle Interessenskonfliktsituation beim Auslagerungsunternehmen vorliegt.

Die dazu notwendigen Informationen werden durch entsprechende Abfragen im Fragebogen zum Auslagerungscontrolling vorab eingeholt und von der Compliance-Stelle bewertet.

Im Rahmen der Auslagerungsanzeige an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ist zudem im Ergebnis darzulegen, dass keine Interessenkonflikte bestehen oder, sofern welche bestehen, wie diese gesteuert werden.

#### 2.1.8. Abteilungen/Teams mit erhöhtem Gefährdungspotential, Interessenkonflikten ausgesetzt zu sein

Innerhalb der SGSS sind folgende Abteilungen/Teams auf Grund ihres Zugangs zu Informationen einerseits sowie ihrer Stellung innerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft andererseits potentiell einer höheren Interessenkonfliktgefährdung ausgesetzt:

- Client Services
- Fund Management & Trading Services
- Investment Compliance & Valuation
- Finance

Hierbei können für die genannten Abteilungen/Teams insbesondere folgende potenzielle, unter 2.1.1. – 2.1.7. aufgeführte Interessenkonflikte bestehen:

#### 2.1.9. Client Services:

- Ausnutzen von Informationen über den Kunden für eigene Zwecke (Eigenhandel, Gewinngenerierung für andere Sondervermögen, Information an Mitbewerber des Kunden);
- Empfehlungen an andere Kunden oder Mitarbeitergeschäfte unter Berücksichtigung der Ausführung einer Großorder des Kunden;
- Empfehlungen an andere Kunden oder Mitarbeitergeschäfte unter Berücksichtigung kundenspezifischen Researchs;
- Ungleichbehandlung von Kunden im Tagesgeschäft;
- Ausnutzen von Informationen über den Kunden zum Zwecke eines Insidergeschäfts;
- Ungleichbehandlung von Kunden im Tagesgeschäft wegen Eigeninteresses (Vorteilsannahme, Incentives, etc.);
- Unangemessene Kostenbelastung eines Anlegers für Dienstleistungen, Daten oder Informationen, die auch für die Gesellschaft oder andere Anleger genutzt werden können (nur Team Key Account Management);
- Beauftragung verbundener Unternehmen für die Verwaltung von Sondervermögen trotz schlechterer Konditionen im Vergleich zu denen vergleichbarer gruppenfremder Anbieter.

#### 2.1.10. Fund Management & Trading Services

- Ausnutzen von Informationen über den Kunden für eigene Zwecke (Eigenhandel, Gewinngenerierung für andere Sondervermögen, Information an Mitbewerber des Kunden);
- Erwerb von Finanzinstrumenten, bei denen besonders hohe Provisionen oder Kick Backs anfallen (sofern eine Anlageentscheidung seitens des Fund Management getroffen wird);
- Vorliegen gegenläufiger Interessen bei der Ausführung von Kundenordern;
- OTC Geschäfte eines Fondsmanagers zwischen verschiedenen, von der Gesellschaft verwalteter Fonds;



- Erwerb nachteiliger Finanzinstrumente für den Anleger durch Veräußerung aus anderen Sondervermögen oder aus dem Eigenbestand (sofern eine Anlageentscheidung seitens des Fund Management getroffen wird);
- Handel von Anteilen des Sondervermögens auf Grund besonderer Kenntnisse („Late Trading“);
- Eigenhandel, Handel für andere Kunden oder Mitarbeitergeschäfte unter Berücksichtigung der Ausführung einer Großorder des Kunden;
- Eigenhandel, Handel für andere Kunden oder Mitarbeitergeschäfte unter Berücksichtigung kundenspezifischen Researchs;
- Benachteiligung des Anlegers bei der Allokation von Geschäften zu Gunsten anderer Sondervermögen, für die höhere Vergütungen vereinnahmt werden (sofern eine Anlageentscheidung seitens des Fund Management getroffen wird);
- Ungleichbehandlung von Kunden im Tagesgeschäft;
- Frequent Trading zur Generierung von Ticket Fees, Churning;
- Erwerb von gruppeneigenen Finanzinstrumenten (Fonds, ETFs, Zertifikate) oder von Anleihen oder Aktien der Société Générale S. A. (sofern eine Anlageentscheidung seitens des Fund Management getroffen wird);
- Beauftragung verbundener Unternehmen für die Verwaltung von Sondervermögen trotz schlechterer Konditionen im Vergleich zu denen vergleichbarer gruppenfremder Anbieter (z.B für Brokerage);
- Ausnutzen von Informationen über den Kunden zum Zwecke eines Insidergeschäfts;
- Ungleichbehandlung von Kunden im Tagesgeschäft wegen Eigeninteresses (Vorteilsannahme, Incentives, etc.);
- Verfolgen einer Anlagestrategie, die auf Anlagen in illiquiden Vermögensgegenständen ausgelegt ist, zu Lasten der Rücknahmegrundsätze eines Investmentvermögens;
- Auswahl zu liquidierender Vermögensgegenstände in Zusammenhang mit Anteilscheinrückgaben zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Anleger.

## 2.2. Investment Compliance & Valuation:

- Ausnutzen von Informationen über den Kunden zum Zwecke eines Insidergeschäfts;
- Mitarbeiter(-Insider-)geschäfte unter Berücksichtigung der Ausführung einer Großorder des Kunden;
- Mitarbeiter(-Insider-)geschäfte unter Berücksichtigung kundenspezifischen Researchs.

### 2.2.1. Finance:

- Ausnutzen von Informationen über den Kunden für eigene Zwecke (Eigenhandel, Gewinngenerierung für andere Sondervermögen, Information an Mitbewerber des Kunden);
- Eigenhandel, Handel für andere Kunden oder Mitarbeitergeschäfte unter Berücksichtigung der Ausführung einer Großorder des Kunden;
- Eigenhandel, Handel für andere Kunden oder Mitarbeitergeschäfte unter Berücksichtigung kundenspezifischen Researchs;
- Ausnutzen von Informationen über den Kunden zum Zwecke eines Insidergeschäfts;
- Mitarbeiter(-Insider-)geschäfte unter Berücksichtigung der Ausführung einer Großorder der Gesellschaft oder Kunden;
- Mitarbeiter(-Insider-)geschäfte unter Berücksichtigung gesellschafts- oder kundenspezifischen Researchs.

### 3. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die SGSS hat zur Vermeidung des Auftretens derartiger Interessenkonflikte umfangreiche organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die angemessene Unabhängigkeit sämtlicher, mit konfliktträchtigen Aufgaben betrauter Mitarbeiter auf Dauer zu gewährleisten.

Die Führungskräfte der jeweiligen Funktionsbereiche der SGSS sind für die Umsetzung der Interessenkonflikt-Leitlinien in ihren Bereichen verantwortlich, insbesondere sind angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten festzulegen.

Alle Mitarbeiter, die einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein könnten, sind verpflichtet, dies umgehend an ihre Führungskraft zu melden, die das weitere Vorgehen mit der Compliance-Stelle abstimmt.

#### 3.1. Allgemeine Verhaltensmaßstäbe

Die Mitarbeiter haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die SGSS unter anderem folgende Verhaltensmaßstäbe zu berücksichtigen:

- Investmentvermögen sind unabhängig von Weisungen Dritter und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes zu verwalten;
- Die Integrität des Marktes muss stets beachtet werden. Es werden alle bestehenden Verhaltensregeln auf Märkten, in denen der Mitarbeiter für die SGSS tätig ist, beachtet;
- Alle Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Wertpapiermärkten beeinträchtigen könnten, z. B. Handlungen, die der Kursmanipulation dienen, oder Transaktionen mit Fondsanlagen zur Kursbeeinflussung von Vermögenswerten im Eigenbestand oder im Portefeuille eines anderen Anlegers, sind zu unterlassen;
- Verfügt der Mitarbeiter über Insider-Informationen zu einzelnen Vermögenswerten, wird er keine Transaktionen in den betreffenden Vermögenswerten tätigen und sofort die Compliance-Stelle informieren.
- Das so genannte „Late Trading“ ist untersagt. Die Gesellschaft legt zu diesem Zweck für jedes von ihr verwaltete Publikums-Sondervermögen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei ihr, ihrem Vertreter oder bei der Depotbank vorliegen müssen (Order-Aannahmeschluss);
- Bei der Verwaltung der Investmentvermögen ist nach dem Prinzip der Gleichbehandlung zu verfahren, das heißt bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen dürfen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt werden. Diese Gleichbehandlung muss auf allen Ebenen der Verwaltung des Investmentvermögens sichergestellt sein. Eine Ausnahme besteht lediglich im Rahmen zulässiger Differenzierungen zwischen verschiedenen Anteilklassen im Sinne von § 96 Abs. 1 KAGB;
- Die mit den Vermögensgegenständen der verwalteten Investmentvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte sind unabhängig von den Interessen Dritter (z.B. der Depotbank, oder einem anderen Unternehmen der SG-Gruppe oder anderer Anleger) und ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Investmentvermögens auszuüben. Die Unabhängigkeit der Stimmrechtsausübung gilt auch gegenüber Empfehlungen des Anlegers eines Spezial-Sondervermögens. Weichen die Interessen verschiedener Investmentvermögen voneinander ab, muss sich die unterschiedliche Interessenlage im Abstimmverhalten widerspiegeln. Hierzu hat der mit der Stimmrechtsausübung betraute Mitarbeiter die Stimmrechtsregelungen (Voting-Policy „Voting Inland“) der SGSS zu beachten;
- Transaktionen, die für die ordnungsgemäße Verwaltung des Investmentvermögens nicht erforderlich sind und lediglich dem Erzielen zusätzlicher Gebühren dienen („churning“), sind unzulässig.



- Die Mitarbeiter der Gesellschaft dürfen sich oder Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Zuwendungen Dritter grundsätzlich nicht versprechen lassen oder entgegennehmen. Ausnahmen regelt die Richtlinie zu Geschenken und Veranstaltungen oder können im Einzelfall mit der Compliance-Stelle abgestimmt werden;
- Alle Aufträge zur Ausführung von Geschäften sind im besten Interesse der Investmentvermögen und ihrer Anleger und unter Beachtung der „Best Execution Policy“ der Gesellschaft auszuführen;
- Aufträge für sonstige Dienstleistungen, die dem Investmentvermögen in Rechnung gestellt werden, werden nur im besten Interesse der Investmentvermögen und ihrer Anleger erteilt;
- Geschäfte zwischen der SGSS und den von ihr verwalteten Investmentvermögen sind nur zulässig, wenn sie im Interesse des Investmentvermögens geboten sind;
- Geschäfte zwischen der von der SGSS verwalteten Investmentvermögen sind nur zulässig, wenn sie im besten Interesse beider Vertragsparteien sind;
- Die Allokation von Geschäften im Rahmen sog. „Block Trades“ muss in Einklang mit den hierfür von der Gesellschaft aufgestellten Grundsätzen folgen;
- Entgelte, die im Zusammenhang mit Geschäften, die einem Investmentvermögen zuzurechnen sind, vereinnahmt werden, müssen unter Beachtung der Grundsätze der BVI-Wohlverhaltensregeln dem Fondsvermögen zufließen;
- Für sämtliche Investmentvermögen besteht die Vorgabe zur Beachtung eines adäquaten Liquiditätsmanagements, welches auch bei der Investmententscheidung hinsichtlich schwer liquidierbarer Vermögensgegenstände zu berücksichtigen ist;
- Vor dem Erwerb schwer liquidierbarer Vermögensgegenstände, bei denen dem Erwerb eine Verhandlungsphase vorausgeht, sind die Interessen der Anleger bei der Erstellung des Geschäftsplans im Rahmen der Pre-Investment-Due-Diligence angemessen zu berücksichtigen;
- Bei der Entscheidung über die Liquidierung von Vermögenswerten zur Bedienung von Anteilscheinrückgaben sind nach dem Grundsatz des Fair Treatment die Interessen der verbleibenden Anleger und die der rückgabewilligen Anleger gleichermaßen zu berücksichtigen.

### 3.2. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Des Weiteren ergreift die SGSS folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

- Errichtung von klaren Verantwortlichkeitsbereichen durch Umsetzung des „Chinese Wall“-Gedankens insbesondere durch räumliche und EDV-technische Zugangsbeschränkungen, Definition vertraulicher Informationen in den jeweiligen Verantwortungsbereichen und Aufstellen von Regeln zur Informationsweitergabe;
- Alle Mitarbeiter der Gesellschaft, bei denen in Ausübung ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die sie für eigene Rechnung oder die von (nahestehenden) Dritten tätigen, verpflichtet;
- Sofern erforderlich, werden von der Gesellschaft Beobachtungs- und Sperrlisten geführt, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann;
- Für besonders konfliktträchtige Finanzinstrumente erteilt die Gesellschaft Handelsverbote;
- Es erfolgt eine laufende Kontrolle der Geschäfte aller im Haus tätigen Mitarbeiter;
- Bei Ausführung von Handelsgeschäften durch die Gesellschaft erfolgt eine Ausführung auf Grundlage des „Best Execution“-Gedankens. Die SGSS hat eine Voting-Policy erlassen, die maßgeblich für die Stimmrechtsabgabe im Rahmen von Stimmrechten des Sondervermögens ist;
- Die SGSS hat eine Richtlinie zu Geschenken und Veranstaltungen erlassen, die den Umgang mit Geschenken und sonstigen geldwerten Vorteilen enthält, die von Mitarbeitern der SGSS angenommen werden oder gewährt werden dürfen;



- Es werden regelmäßig Compliance-Schulungen durchgeführt, im Rahmen derer die Mitarbeiter auf sensible Bereiche hingewiesen und über die neuesten Standards zur Vermeidung und zum professionellen Umgang mit Interessenkonflikten hingewiesen werden.

Die SGSS stimmt sich, sofern erforderlich und in Einklang mit Artikel 31 Abs. 1 S. 3 AIFM Verordnung, im Rahmen der Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten mit verbundenen Unternehmen, insbesondere mit der Depotbank Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt, ab.

Die SGSS verpflichtet sämtliche von ihr beauftragten Auslagerungsunternehmen sowie Anlageberatungsunternehmen und externe Bewerter zur Beachtung eines im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben angemessenen Interessenkonfliktmanagements, vgl. Art. 80 AIFM-Verordnung. Die SGSS stimmt Unterauslagerungen durch die Auslagerungsunternehmen nur unter der Voraussetzung zu, dass das Auslagerungsunternehmen das Unterauslagerungsunternehmen zur Einhaltung von gleichwertigen Vorgaben zum Interessenkonfliktmanagement verpflichtet.

#### **4. Unabhängigkeit beim Konfliktmanagement**

Die Geschäftsorganisation der SGSS, sowie die Aufgabenverteilung innerhalb von Geschäftsbereichen, Abteilungen und Teams, hat dem Grundsatz der Vermeidung von Interessenkonflikten Rechnung zu tragen.

Für Mitarbeiter, die verschiedene Tätigkeiten ausführen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können („relevante Mitarbeiter“), müssen diese Tätigkeiten mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden, so dass das Risiko einer möglichen Beeinträchtigung von Interessen des Investmentvermögens oder von Kundeninteressen möglichst ausgeschlossen werden kann.

##### **4.1. Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit**

Zur Sicherung der Unabhängigkeit beim Konfliktmanagement sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- der Informationsaustausch zwischen Mitarbeitern verschiedener, miteinander unvereinbarer Aufgaben- oder Verantwortungsbereiche ist, soweit möglich, zu verhindern; daneben sind die damit in Zusammenhang stehenden Betriebsabläufe zu trennen, sofern die Gefahr potenziell systematischer Interessenkonflikte oder einer Beeinträchtigung von Interessen des Investmentvermögens oder von Kundeninteressen besteht (Errichtung sog. „Chinese Walls“);
- ein Kontrollverfahren ist einzurichten, um Mitarbeiter, die für verschiedene Kunden im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung tätig sind, in Hinsicht auf mögliche Interessenkonflikte bei kollidierenden Interessen dieser Kunden gesondert zu überwachen;
- Aufstellen klarer Regelungen für die Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb der Verantwortungsbereiche und über Verantwortungsbereiche hinweg (sog. „Wall Crossing“) nach dem Grundsatz, dass nur dann vertrauliche Informationen weitergegeben werden dürfen, wenn der Empfänger der Information ein berechtigtes Interesse an der Information hat (sog. „Need-to-Know-Prinzip“);
- eine Vergütungspolitik i.S.v. Art. 37 KAGB, die das Auftreten von Interessenkonflikten minimiert, ist anzuwenden;
- eine unsachgemäße Einflussnahme Dritter ist zu verhindern;
- sofern erforderlich, ist die parallele oder unmittelbar aufeinanderfolgende Ausführung von Tätigkeiten, die verschiedene Kunden betreffen, durch den gleichen Mitarbeiter zu vermeiden, wenn die

parallele oder unmittelbar aufeinanderfolgende Tätigkeit Anlass zu Interessenkonflikten geben könnte.

Die Führungskräfte der relevanten Mitarbeiter haben in diesem Sinne geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die insbesondere den in diesen Leitlinien beschriebenen „Chinese Wall“ Gedanken und das „Need-to-Know-Prinzip“ berücksichtigen.

Des Weiteren ist für die organisatorische Gestaltung der SGSS zu berücksichtigen, dass team-, abteilungs- oder ablaufimplizite Interessenkonflikte zu vermeiden sind.

#### 4.2. Trennung von überwachenden und überwachten Tätigkeiten

Insbesondere ist vor diesem Hintergrund die organisatorische Trennung von überwachenden und überwachten Tätigkeiten zu gewährleisten:

- ➔ Mitarbeiter mit Aufgaben der Portfolioverwaltung nehmen keine anderen dazu potenziell im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben wie z.B. Kontrollaufgaben oder Aufgaben des Risikomanagements wahr;
- ➔ Mitarbeiter mit Aufgaben des Risikomanagements nehmen keine anderen potenziell dazu im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben wie z.B. operative Aufgaben wahr;
- ➔ Mitarbeiter, die Funktionen des Risikomanagements wahrnehmen, unterstehen nicht Personen mit operativen Aufgaben;
- ➔ Fonds Management und Risikomanagement sind über die gesamte hierarchische Struktur der SGSS einschließlich ihres Leitungsgremiums organisatorisch zu trennen und dürfen nicht unter den gleichen SGSS Geschäftsbereich gefasst werden. Die Einhaltung der Trennung hat vom Leitungs- und Aufsichtsgremium der SGSS (Geschäftsleitung und Aufsichtsrat) überwacht zu werden;
- ➔ Im Rahmen von Auslagerungsverträgen ist die Einhaltung der organisatorischen und hierarchischen Trennung im Sinne der vorgenannten Punkte im Rahmen von entsprechenden Regelungen im Auslagerungsvertrag sicherzustellen;
- ➔ Zur Vermeidung von Interessenkonflikten in der Portfolioverwaltung dürfen vom Fonds-Management & Trading Services keinerlei Handelsinformationen von im Geschäftsmodell Advisory verwalteten Fonds an die Teams Asset Manager Services oder Investment Compliance & Valuation weitergegeben werden. Hiervon darf nur nach Freigabe des zuständigen Geschäftsführers und unter Einbeziehung von Compliance abgewichen werden.

Im Zweifelsfall ist die Compliance-Stelle einzubeziehen.

### 5. Umgang mit nachteiligen Interessenkonflikten

Die SGSS ergreift wirksame administrative und organisatorische Vorkehrungen zur Ermöglichung angemessener Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung von Interessenkonflikten. Ziel der Maßnahmen ist die Verhinderung des Schadeneintritts gegenüber den Interessen eines oder mehreren Investmentvermögens und ihrer Anleger. Bei Feststellung eines Interessenkonfliktes wird Art und Herkunft in dem von der Compliance-Stelle geführten Konfliktregister festgehalten und regelmäßig aktualisiert.

Für den Fall, dass trotz der administrativen oder organisatorischen Vorkehrungen nicht gewährleistet ist, dass es auf Grund des Auftretens von Interessenkonflikten zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Kundeninteressen oder Interessen eines oder mehrerer Investmentvermögens kommen könnte, hat der dies erkennende Mitarbeiter unverzüglich die Compliance-Stelle hierüber zu informieren. Diese hat die notwendigen Entscheidungen oder

Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft stets im besten Interesse des Investmentvermögens oder seiner Anleger handelt.

Sofern bei einem Publikums-Fonds ein Interessenkonflikt auftreten sollte, der allen Maßnahmen zum Trotz zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Kundeninteressen oder Interessen eines oder mehrerer Investmentvermögen führt, ist dies dem Kunden gegenüber unverzüglich nach den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. Sofern ein Spezial-AIF betroffen sein sollte, erfolgt die Information durch Übermittlung eines dauerhaften Datenträgers oder auf der Website der Gesellschaft.

## **6. Vorgaben zur Wahrnehmung von externen Mandaten**

Sofern neben der Tätigkeit für die SGSS durch einen Mitarbeiter ein weiteres Mandat wahrgenommen wird, kann sich ein Interessenkonflikt ergeben.

Dafür gilt folgende Regelung: Mandate, die für Gesellschaften, die Insiderpapiere emittieren, wahrgenommen werden, sind meldepflichtig. Eine Insiderinformation oder sonstige Compliance-relevante Information, die ein Mitarbeiter bzw. ein Mitglied der Geschäftsführung der SGSS in seiner mandatierten Funktion (z. B. als Aufsichtsrat) erhält, ist nicht meldepflichtig, solange er Sorgfalts- und Schweigepflichten unterliegt (vgl. dazu §§ 116, 93 I 2 AktG für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder). Ein Mandatsträger kann beim Vorliegen einer Insiderinformation oder sonstiger Compliance-relevanter Informationen den Namen des betreffenden Mandatsunternehmens für eine weitere Überwachung an Compliance melden.

Für eine Insiderinformation oder sonstige Compliance-relevante Informationen, die ein Mandatsträger in seiner Funktion als Vertreter der SGSS erhält, besteht jedoch immer eine Meldepflicht.

## **7. Sonstiges und weitergehende Auskünfte**

Der Compliance-Beauftragte der SGSS und seine Stellvertreter erstatten jährlich zum Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft der Geschäftsleitung einen schriftlichen Bericht darüber, bei welchen Arten von Investmentvermögen oder bei welchen Arten von Tätigkeiten der SGSS Interessenkonflikte aufgetreten sind oder bei laufender Tätigkeit noch auftreten könnten, bei denen das Risiko, dass die Interessen eines oder mehrerer Investmentvermögen oder seiner Anleger oder die Interessen anderer Kunde Schaden nehmen könnten, erheblich ist.

Die bestehenden Vorkehrungen der SGSS zur Feststellung und Offenlegung oder Vermeidung von Interessenkonflikten werden regelmäßig, mindestens jedoch in einem jährlichen Zyklus, durch die Compliance-Stelle überprüft. Anlassbezogen kann die Frequenz der Überprüfung erhöht werden.

Auf Anfrage geben der Compliance-Beauftragte der SGSS und seine Stellvertreter weitergehende Auskünfte zu dieser Interessenkonflikt-Leitlinie.

Eine Zusammenfassung der in Hinblick auf die Verwaltung von Publikums-Investmentvermögen wesentlichen Interessenkonflikt-Leitlinien wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.